

dende, den Ertrag des Kapitals darstelle. Sie knüpfe ausschließlich an das Kapital an und nicht an die persönlich verrichtete Arbeit. Die Verbindung des Einkommens mit der persönlich verrichteten Arbeit folge jedoch aus § 3 SVG. Ein Versicherungsverhältnis wird nur dann begründet, wenn die Auszahlung mit persönlich verrichteter Arbeit in Verbindung steht und kann daher nur in diesem Fall als Beitragszahlungsgrundlage betrachtet werden. Demnach sei die Einbeziehung der Dividende in die Beitragszahlungsgrundlage unbegründet und willkürlich und schränke das Recht auf Eigentum ohne verfassungsrechtlichen Grund ein. Auch die Begründung der Regierung, dass Gesellschaften Gehälter oft als Dividende auszahlen und damit Einkommen von der Sozialversicherung entziehen, kann dabei nicht als Argument gelten.²⁰²⁴

Diese Verfassungsgerichtsentscheidung zeigte seinen Einfluss auch in dem Gesetzgebungsverfahren hinsichtlich der Sozialversicherungsreform aus dem Jahr 1997. Der Vertreter des Finanzministeriums wies in der Parlamentsdebatte auf diese Entscheidung hin und versicherte, dass die Regierung die Änderungsvorschläge im Sinne dieser Entscheidung unterstützen würde. Angesichts des verabschiedeten Normtextes lässt sich feststellen, dass die genannte Verfassungsgerichtsentscheidung umgesetzt wurde.²⁰²⁵

Das Verfassungsgericht und der Gesetzgeber bewahrten durch diese Entscheidung bzw. durch die Änderung des Gesetzesentwurfs das Eigentumsrecht des Einzelunternehmers und des Gesellschafters. Der Gesetzgeber kann die Beitragszahlungsgrundlage nicht maßlos und ohne verfassungsmäßigen Grund erweitern.

1.3. Dienstzeitvoraussetzungen in Anbetracht der urheberrechtlich geschützten Tätigkeiten

Die alte Fassung des SVG begrenzte gemäß § 57 (7) b) die Anerkennung der Dienstzeit hinsichtlich bestimmter urheberrechtlich geschützten Vorträge dahingehend, welche juristische Person (z.B. Verwaltungsorgan, Stiftung des öffentlichen Rechts, gemeinnützige Gesellschaft) das Honorar ausgezahlt hat.²⁰²⁶

Das Verfassungsgericht war in seiner Entscheidung 36/1997 der Ansicht, dass diese Unterscheidung keinen rationalen Grund habe und willkürlich sei und nicht den Anforderungen des Gleichheitssatzes gemäß § 70/A. Verf. entspreche.²⁰²⁷

Diese Verfassungsgerichtsentscheidung spielte auch bei der Sozialversicherungsreform im Jahr 1997 eine Rolle. Der Einfluss zeigte sich in der Parlamentsdebatte. Laut des Protokolls der Plenarsitzung ist eine Änderung des Gesetzesentwurfes aufgrund der Verfassungsgerichtsentscheidung 36/1997 vorgenommen worden.²⁰²⁸

2024 35/1997. (VI.11.) AB hat., III.3., MK.1997/50 (VI. 11.); Vgl. Zweiter Hauptteil: 2.1.2.

2025 Vgl. 1997:LXXX.tv.4.§ k), MK.1997/68 (VII. 25.), Vgl. Zweiter Hauptteil: 2.1.1.

2026 1975:II.tv.57.§ (7) b), MK. 1975/28 (IV. 22.) a.F.

2027 Vgl. Zweiter Hauptteil: 2.1.2.

2028 Vgl. Zweiter Hauptteil: 2.1.1.

Dadurch, dass das Verfassungsgericht diese Unterscheidung aufgehoben hat, hat es die „Verteilung von Rechten“ bewirkt, denn der Anspruch die genannten urheberrechtlich geschützten Tätigkeiten als Dienstzeit anzuerkennen, wurde auf weitere Personengruppen ausgedehnt.

2. Alter: Angleichung der Altersgrenzen und der Dienstzeitvorschriften hinsichtlich der Altersrente (These 1)

In der ersten These dieser Untersuchung wurde vermutet, dass in der Angleichung der Altersgrenzen auf einheitliche 62 Jahre und in der geschlechtsneutralen Dienstzeitvoraussetzung der Gleichheitssatz gemäß § 70/A (1) Verf. und die Gleichstellung von Mann und Frau gemäß § 66 (1) Verf. zum Ausdruck kommen.²⁰²⁹

Gemäß § 39 SVG a.F. war das Rentenalter vor der Rentenreform in 60 Jahren für Männer und in 55 Jahren für Frauen bestimmt. Eine Erhöhung und Vereinheitlichung der Altersgrenzen auf 62 Jahre war bereits im alten SVG vorgesehen.²⁰³⁰ Hinsichtlich der Dienstzeitbestimmungen gab es geschlechtsspezifische Unterschiede, wie die Dienstzeitbegünstigung für die Zeit der Kindererziehung bei der vorgezogenen Altersrente. Die ungleiche Behandlung bestand darin, dass für Männer eine zusätzliche Voraussetzung, dass sie alleinerziehend sind, vorgeschrieben wurde.²⁰³¹

Das Verfassungsgericht stellte in seiner Entscheidung 32/1997 jedoch fest, dass diese Unterscheidung hinsichtlich der Dienstzeit verfassungswidrig sei. Sie verstöße gegen das Diskriminierungsverbot gemäß § 70/A (1) Verf., da es allein an die Kindererziehung anknüpft und die Unterscheidung ihren Ursprung nicht in den Eigentümlichkeiten des weiblichen Geschlechts habe. Das Verfassungsgericht behob diese Unterschiede dadurch, dass es die Voraussetzung „alleinerziehend“ außer Kraft setzte.²⁰³²

Dadurch dehnte das Verfassungsgericht den Anspruch auf eine Dienstzeitbegünstigung der weiblichen Versicherten für die Zeit der Kindererziehung auch auf die männlichen Versicherten aus und verwirklichte dadurch die „Verteilung dieser Rechte“.

Auch bei der Ausarbeitung der Rentenreform aus dem Jahr 1997 stand die Frage der Gleichstellung der beiden Geschlechter im Vordergrund. Der Gesetzesentwurf beinhaltete noch die oben geschilderten alten Vorschriften hinsichtlich der Dienstzeitbegünstigung. Durch einen Änderungsvorschlag wurde jedoch eine Regelung im Einklang mit der Verfassungsgerichtsentscheidung 32/1997 verabschiedet.²⁰³³ Darüber hinaus wurde in der Parlamentsdebatte ein weiterer Hinweis auf den Gleichheitssatz dokumentiert. Aufgrund eines Änderungsvorschlags wurde die Zahlungsdauer der Kinderpflegehilfe

2029 Vgl. 1975:II.tv.39.§, MK.1972/34 (IV.29) a.F.; 1997:LXXXI.tv. 7.§ (1), MK.1997/68 (VII.25.) a.F.

2030 Vgl. 1975:II.tv.39.§, MK.1972/34 (IV.29) a.F.; 1996:LIX.tv. 1.§, MK.1996/56 (VII.10.).

2031 Vgl. 1975:II.tv.39.§ (9), MK.1972/34 (IV.29) a.F.

2032 Vgl. 32/1997. (V.16.) AB hat, MK.1997/43 (V.16.); Zweiter Hauptteil: 2.2.2.1.

2033 <http://www.parlament.hu/naplo35/289/2890211.htm> (Stand: 10.2.2011); Vgl. 1997:LXXXI.tv. 9.§ (3); MK.1997/68 (VII. 25.); Zweiter Hauptteil: 2.2.1.3.